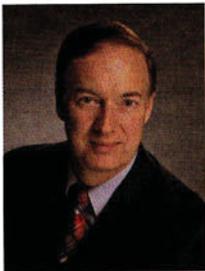




Einigungsmängel nach neuem „Europäischen Kaufrecht“

Regelungsinhalte des „Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts“



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Rechtsanwalt in Bremen

Die Europäische Kommission hat ihrer Mitteilung (KOM [2011] 636 endgültig) den Willen für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht mit dem Ziel der Erleichterung grenzüberschreitender Geschäfte im EU-Binnenmarkt bekräftigt. Hierzu wurde zeitgleich der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM [2011] 635 endgültig) vorgelegt. Inhalte und Auswirkungen der Neuerungen auf das Kaufrecht Europas werden derzeit noch diskutiert. Angesichts der Freiwilligkeit der künftigen Normen des „GEKR“ (Gemeinsames Europäisches Kaufrecht) steht es Verbrauchern und Unternehmen offen zu entscheiden, ob sie sich bei ihren Kaufgeschäften dem GEKR unterwerfen wollen oder ob sie lieber den nach den Regeln des Internationalen Privatrechts für ihren Kaufvertrag zur Anwendung gelangenden nationalen Kaufrechtsvorschriften folgen wollen. Im vorliegenden Beitrag geht es um die Behandlung von Einigungsmängeln beim Vertragsschluss.

INHALT

- Ausgangslage
- Einigungsmängel nach GEKR
- Die „Einigungsmängel“ im Einzelnen
- Anfechtungserklärung und deren Folgen
- Fazit für die Praxis

Ausgangslage

Dem GEKR liegt der *Gedanke der Vertragsfreiheit* zugrunde. Nach Art. GEKR steht es daher den Parteien frei, vorbehaltlich einschlägiger zwingender Vorschriften, einen Kaufvertrag zu schließen und dessen Inhalt zu bestimmen. Es gibt also eine *Abschlussfreiheit* und eine Freiheit der *inhaltlichen Ausgestaltung*.

Im GEKR hat der Grundsatz eine ganze Reihe von Umsetzungen im Detail erfahren: so sind die in den Art. 13 ff GEKR zahlreich geregelten *Informationspflichten* ein Beleg für das Konzept des GEKR, Freiheiten überhaupt erst zu ermöglichen. Erst ein informierter Vertragspartner entscheidet auch wirklich frei. Auch der in Art. 48 ff GEKR für den Vertragsschluss erforderliche Wille, rechtliche Wirkungen herbeizuführen, sowie die *Regeln über Willensmängel* in den Art. 48 ff GEKR sind Ausdruck der im GEKR vorherrschenden Leitidee vertraglicher Freiheit.

Einigungsmängel nach GEKR

In den Art. 48 ff GEKR werden „Einigungsmängel“ (defects in consent / vices du consentement) erfasst. Hier ist für Deutsche bereits zum ersten Mal Vorsicht geboten: im nationalen deutschen Recht enthält das BGB in seinen §§ 154 und 155 den „Einigungsmangel“, der dort auch als „Dissenz“ bezeichnet wird: bei Vorliegen eines Einigungsmangels gilt danach der Vertrag als im Zweifel nicht geschlossen.

Das GEKR meint mit „Einigungsmangel“ allerdings etwas anderes, nämlich „*Willensmängel*“, also das, was im deutschen BGB unter fehlerhaften Willenserklärungen (beziehungsweise Irrtum) im Sinne der §§ 119 ff BGB verstanden wird.

Hinzu kommt, dass die Art. 48 ff GEKR nicht speziell nur auf das Kaufrecht hin ausgerichtet sind, sodass diese Normen auch – sollte das GEKR später einmal Bestandteil eines allgemeinen, umfangreicheren „Gemeinsamen Europäischen Vertragsrechts“ werden – auch für andere Vertragstypen anwendbar sein könnte.

Da das Recht der Willensmängel ein wichtiges Instrument der Parteiautonomie ist und allen rechtsfähigen Personen die selbstbestimmte Gestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen erlaubt, wird dieser Themenbereich in allen europäischen Rechtsordnungen anerkannt. Wenn keine *materielle Gerechtigkeit eines Vertrages* geprüft wird, muss stattdessen umso deutlicher da-

rauf geachtet werden, dass die rechtlich anzuerkennende *Willensentscheidung frei und selbstbestimmt* getroffen worden ist. Daher muss es jedermann möglich sein, sich bei Willensmängeln auch wieder vom Vertrag zu lösen.

Dieser Hintergrund ist seit dem Römischen Recht bekannt: schon dort galten als anerkannte Willensmängel

- der *Irrtum* (error),
- die *Täuschung* (dolus)
- und die *Drohung* (metus),
- wobei inzwischen, unter dem Einfluss des weltweit genutzten common law und anderer, inzwischen vorgelegter internationaler Regelwerke (z.B. der UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2010 oder der UNIDROIT Principles of European Contract Law), auch als vierter Tatbestand derjenige der unbilligen Ausnutzung („*undue influence*“) hinzuge-rechnet wird.

Das GEKR folgt daher vier Grundtatbeständen, die als Willensmängel anerkannt und zur *Lösung vom Vertrag berechtigten* können. Dabei untersucht das GEKR nicht den einzelnen Willen der Vertragspartei, sondern untersucht den gesamten Vertragsabschluss unter dem Aspekt, ob die Einigung zwischen den Vertragspartnern für beide Seiten frei und selbstbestimmt zustande kam. Ist dies nicht der Fall, weil der Mangel der Willenspartei bei der einen Partei dem anderen Vertragspartner zugerechnet werden kann, kommt eine Auflösung

des Vertrages in Betracht. Ansonsten aber hat jeder Vertragspartner das Risiko seines fehlerhaften Willens beim Vertragsschluss selbst zu verantworten.

Die „Einigungsmängel“ im Einzelnen

Irrtum

Als Erstes kommt nach Art. 48 GEKR ein Anfechtungsrecht wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen Tatsachen- oder Rechtsirrtums in Betracht. Das GEKR unterscheidet nicht nach verschiedenen Tatbeständen des Irrtums, wie man sie beispielsweise von § 119 und § 120 BGB kennt, sondern behandelt Inhalts- oder Erklärungsirrtümer gleich. Allerdings genügt der Irrtum allein noch nicht zur Anfechtung, sondern es muss weiterhin

- ein *wesentlicher Irrtum* vorliegen (Art. 48 Abs. 1 (a) GEKR), wobei ein objektiver Wertungsmaßstab anzulegen ist und es nicht auf die subjektive Kenntnis ankommt.
- Ferner muss der Vertragspartner diesen Irrtum entweder *verursacht* haben oder *seinerseits* demselben Irrtum unterlegen sein.

Dazu bestimmt Art. 48 Abs. 1 (b) GEKR unter anderem eine allgemeine Aufklärungspflicht nach Treu und Glauben, deren Verletzung nur dann zur Anfechtung berechtigt, wenn der Vertragspartner den Irrtum erkannte oder erkennen musste.

Arglistige Täuschung

Nach Art. 49 GEKR kommt auch die Täuschung als Anfechtungsgrund in Betracht, wobei – anders als bei Art. 48 GEKR – der verursachte Irrtum nicht wesentlich sein muss und auch die bei Art. 48 Abs. 2 GEKR genannten Ausschlussgründe für Art. 49 GEKR nicht anzuwenden sind. Nach Art. 49 Abs. 2 GEKR, der die „arglistige Täuschung“ näher beschreibt, liegt diese vor, wenn sie in dem Wissen oder der Annahme, dass es sich um die Unwahrheit handelt, begangen wird und das Ziel hat, einen Irrtum hervorzurufen. Dabei besteht dieser Anfechtungsgrund auch bei einer arglistigen Täuschung dadurch, dass die andere Vertragspartei den Irrtum durch arglistiges Verschweigen von Informationen hervorgerufen hat, die sie nach dem Gebot von Treu und Glauben und den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs oder aufgrund vorvertraglicher Informationspflichten hätte offenbaren müssen.

| Einigungsmängel nach Art. 48 ff GEKR | |
|--|--|
| Irrtum, Art. 48 GEKR | <p>1. Eine Partei kann einen Vertrag wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen Tatsachen- oder Rechtsirrtums anfechten, wenn</p> <p>(a) diese Partei, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und die andere Partei dies wusste oder wissen musste, und</p> <p>(b) die andere Partei</p> <p>i) den Irrtum verursacht hat,</p> <p>ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Kapitel 2 Abschnitte 1 bis 4 verursacht hat,</p> <p>iii) von dem Irrtum wusste oder wissen musste und den irrtumsbehafteten Vertragsschluss verursacht hat, indem sie nicht auf die einschlägigen Informationen hingewiesen hat, sofern sie nach dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs dazu verpflichtet gewesen wäre, oder</p> <p>iv) demselben Irrtum unterlag.</p> <p>2. Eine Partei kann einen Vertrag nicht wegen Irrtums anfechten, wenn das Risiko des Irrtums von dieser Partei übernommen wurde oder nach den Umständen von ihr getragen werden sollte.</p> <p>3. Ein Fehler in der Verlautbarung oder Übermittlung einer Erklärung ist als Irrtum der Person anzusehen, die die Erklärung abgegeben oder übersandt hat.</p> |
| Arglistige Täuschung, Art. 49 GEKR | <p>1. Eine Partei kann einen Vertrag anfechten, wenn sie von der anderen Partei durch arglistige Täuschung, sei es durch Worte oder durch Verhalten, zum Vertragsschluss bestimmt worden ist oder durch arglistiges Verschweigen von Informationen, die sie nach dem Gebot von Treu und Glauben und dem Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs oder aufgrund vorvertraglicher Informationspflichten hätte offenlegen müssen.</p> <p>2. Eine Täuschung ist arglistig, wenn sie in dem Wissen oder der Annahme, dass es sich um die Unwahrheit handelt, oder leichtfertig hinsichtlich Wahrheit oder Unwahrheit begangen wird und sie in der Absicht geschieht, den Empfänger dazu zu bestimmen, einen Irrtum zu begehen. Ein Verschweigen ist arglistig, wenn es in der Absicht geschieht, die Person, der die Informationen vorenthalten werden, dazu zu bestimmen, einen Irrtum zu begehen.</p> <p>3. Für die Feststellung, ob das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verlangt, dass eine Partei bestimmte Informationen offenbart, sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, insbesondere,</p> <p>(a) ob die Partei über besondere Sachkunde verfügte,</p> <p>(b) die Aufwendungen der Partei für die Erlangung der einschlägigen Informationen,</p> <p>(c) ob die andere Partei die Informationen leicht auf andere Weise hätte erlangen können,</p> <p>(d) die Art der Informationen,</p> <p>(e) die offenkundige Bedeutung der Informationen für die andere Partei und</p> <p>(f) in Verträgen zwischen Unternehmern die gute Handelspraxis unter den gegebenen Umständen.</p> |
| Drohung Art. 50 GEKR | <p>Eine Partei kann einen Vertrag anfechten, wenn sie von der anderen Partei durch Drohung mit einem rechtswidrigen, unmittelbar bevorstehenden ernsthaften Übel oder mit einer rechtswidrigen Handlung zum Vertragsschluss bestimmt wurde.</p> |
| Unfaire Ausnutzung Art. 51 GEKR | <p>Eine Partei kann einen Vertrag anfechten, wenn bei Vertragsschluss</p> <p>a) diese Partei von der anderen Partei abhängig war, zu ihr in einem Vertrauensverhältnis stand, sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand, dringende Bedürfnisse hatte oder unvorsichtig, unwissend, oder unerfahren war und</p> <p>b) die andere Partei davon wusste oder wissen musste und unter Berücksichtigung der Umstände und des Zwecks des Vertrags die Lage der ersten Partei ausgenutzt hat, um sich einen übermäßigen Nutzen oder unfairen Vorteil zu verschaffen.</p> |

Drohung

Das Anfechtungsrecht wegen Drohung ist in Art. 50 GEKR enthalten. Das Anfechtungsrecht ist dann davon abhängig, dass die andere Partei durch Drohung mit einem rechtswidrigen, unmittelbar bevorstehenden ernsthaften Übel oder mit einer rechtswidrigen Handlung zum Vertragsschluss bestimmt wurde. Fehlt die *Rechtswidrigkeit*, weil die angedrohte Übelzufügung nicht rechtswidrig war, sondern nur „Mittel zum Zweck“ war, entfällt nach Art. 50 GEKR die Anfechtungsmöglichkeit, wobei dieser Aspekt in Widerspruch zu den europäischen Rechtsordnungen steht, die überwiegend auch die Rechtswidrigkeit der Mittel-Zweck-Relation als Anfechtungsgrund anerkennen.

Unfaire Ausnutzung

Letzter Anfechtungsgrund ist nach Art. 51 GEKR die „unfaire Ausnutzung“, wenn bei Vertragsschluss

- Die eine Partei von der anderen Partei abhängig war, zu ihr in einem Vertrauensverhältnis stand, sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand, dringende Bedürfnisse hatte oder unvorsichtig, unwissend, oder unerfahren war *und*
- Die andere Partei davon wusste oder wissen musste und unter Berücksichtigung der Umstände und des Zwecks des Vertrags die Lage der ersten Partei ausgenutzt hat, um sich einen übermäßigen Nutzen oder unfairen Vorteil zu verschaffen.

Dieser Aspekt, der im englischen Recht als „undue influence“ anerkannt ist und der einer Vertragspartei bei klarer Unterlegenheit unter engen Voraussetzungen einen Anfechtungsgrund zubilligen, ist ein recht weit gehender Schutz, der in der Diskussion des GEKR noch umstritten ist. So kennt das deutsche Recht einen derartigen Irrtumstatbestand nicht, sondern ermöglicht einer unterlegenen Vertragspartei nur die Behauptung der Sittenwidrigkeit (nach § 138 Abs. 1 BGB), wenn die andere Partei eine Schwächelage ausnutzt und eine grobes Ungleichgewicht der gegenseitigen Rechte und Pflichten vorliegt.

Anfechtungserklärung und deren Folgen

Die Anfechtung erfolgt nach Art. 52 GEKR: Sie wird durch Mitteilung an die andere Partei ausgeübt und nur

wirksam, wenn sie innerhalb von sechs Monaten im Falle eines Irrtums und einem Jahr im Falle von arglistiger Täuschung, Drohung und unfaire Ausnutzung nach dem Zeitpunkt erklärt wird, zu dem die anfechtende Partei Kenntnis von den maßgebenden Umständen erlangt hat oder ab dem sie wieder frei handeln konnte.

Die Wirkungen der Anfechtung sind in Art. 54 GEKR geregelt. Ein anfechtbarer Vertrag ist bis zur Anfechtung gültig, wird aber mit der Anfechtung rückwirkend ungültig. Ob und wie bereits ausgetauschte Leistungen rückabgewickelt werden müssen, ergibt sich aus Art. 54 Abs. 3 GEKR und die Vorschriften über die Rückabwicklung in den Art 172 ff GEKR.

Schließlich enthält Art. 55 GEKR noch einen Schadensersatzanspruch wie folgt: „eine Partei, die ... das Recht hat, einen Vertrag anzufechten, oder die dieses Recht hatte, bevor sie es durch Fristablauf oder Bestätigung verlor, hat unabhängig davon, ob der Vertrag angefochten wird, gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf Schadensersatz für Verluste infolge Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfaire Ausnutzung, sofern die andere Partei die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste“.

FAZIT FÜR DIE PRAXIS

Nach dem Konzept des GEKR wird dieses „Gemeinsame Europäische Kaufrecht“ den Vertragsparteien künftig als *freiwillige* gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen, die (wie man es etwa bei Vereinbarungen von Lieferbedingungen – z.B. der Incoterms) her gewohnt ist, für das Vertragsverhältnis vereinbart werden muss (vgl. Art. 8 ff GEKR). Deutsche Vertragsparteien von Kaufverträgen werden sich dann fragen, welche Vor- oder Nachteile das GEKR gegenüber den nationalen Normen (z.B. des BGB) aufweist.

Für die „Einigungsmängel“ des GEKR gibt es, wie herausgearbeitet, entsprechende Regelungen in der Irrtumslehre des BGB (§§ 119 ff BGB), für den „neuen“ Begriff des „undue influence“ weitgehend entsprechende Abhilfemöglichkeiten

nach § 138 BGB. Auch die Anfechtungserklärung in Art. 52 GEKR erfährt Entsprechendes in Art. 143 BGB, die ex-tunc Wirkung der Anfechtung nach Art. 54 GEKR entspricht § 142 BGB.

Vor allem aber die fehlende Differenzierung der einzelnen Irrtumstatbestände, die Ausdehnung des Täuschungstatbestandes auch auf Fälle der Leichtfertigkeit und die bislang misslungene Formulierung zur Drohung in Art. 50 EGKR dürfte es der Praxis erschweren, etwaige Konfliktfälle auf der Basis des GEKR rasch zu lösen.